
Landwirtschaftsverordnung (LV) ¹

(Änderung vom 9. September 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Landwirtschaftsverordnung (LV) vom 26. Oktober 2004² wird wie folgt geändert:

Haupttitel vor § 1

wird aufgehoben.

§ 1

wird aufgehoben.

§ 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Einleitungssatz

¹ Beiträge werden gewährt an:

a) Bewirtschafter mit Wohnsitz im Kanton Schwyz, die mindestens 0.75 Standardarbeitskräfte benötigen;

² Gesuchsteller haben nachzuweisen, dass:
(Bst. a - d unverändert.)

§ 11 Abs. 1, 2 und 3 (neu)

¹ Beiträge für die erstmalige Umstellung auf biologische Produktionsform erhalten Bewirtschafter, welche die Voraussetzungen nach Art. 13, 14 und 67 Abs. 1 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV) vom 23. Oktober 2013³ erfüllen.

² Beiträge für die Neu- oder Ersatzanpflanzung von Hochstamm-Feldobstbäumen erhalten Bewirtschafter, welche die Voraussetzungen nach Art. 55 Abs. 1 und 58 DZV sowie Ziffer 12.1 zum Anhang 4 der DZV erfüllen, mindestens fünf Bäume anpflanzen und diesen Bestand mindestens acht Jahre pflegen.

³ Beiträge nach Abs. 2 werden nicht ausgerichtet, wenn für die Pflanzung des selben Hochstamm-Feldobstbaumes Landschaftsqualitätsbeiträge ausbezahlt werden.

§ 12

Gesuche sind anlässlich der alljährlichen Betriebsstrukturdatenerhebung gemäss Art. 99 DZV einzureichen.

§ 15 Abs. 2, 3 und 4 (neu)

² Bewirtschafter müssen Wohnsitz im Kanton Schwyz haben.

³ Die Beitragsvoraussetzungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 DZV müssen erfüllt sein.

⁴ Hanglagen in Talzonen sind nicht beitragsberechtigt.

Haupttitel vor § 21

VIII. Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen

§ 21

Der Regierungsrat umschreibt die Anforderungen an die Vernetzung, genehmigt regionale Vernetzungsprojekte (Art. 61 ff. DZV) und legt die Beitragssätze im Sinne von § 12 LG⁴ fest.

§ 22

Das Amt für Landwirtschaft genehmigt die von der Trägerschaft festgelegten Nutzungsvorschriften und beaufsichtigt deren Umsetzung.

§ 23 Abs. 1

¹ Die Beitragsvoraussetzungen richten sich nach der DZV.

Haupttitel vor § 23a (neu)

VIIIa. Landschaftsqualitätsbeiträge

§ 23a (neu) Regierungsrat

Der Regierungsrat genehmigt die Landschaftsqualitätsprojekte und legt die Beitragssätze im Sinne von § 12b Abs. 1 LG fest.

§ 23b (neu) Amt für Landwirtschaft

¹ Das Amt für Landwirtschaft schliesst mit den Bewirtschaftern Bewirtschaftungsvereinbarungen ab und beaufsichtigt deren Umsetzung.

² Es reicht Projektbewilligungsgesuche gemäss Art. 64 DZV ein.

§ 23c (neu) Beiträge

¹ Die Beitragsvoraussetzungen richten sich nach der DZV. Sie werden zusammen mit den Beitragssätzen in den einzelnen Projekten festgelegt.

² Die Beitragsgewährung erfolgt im Rahmen des jährlichen Voranschlags.

Haupttitel vor § 25a (neu)

Xa. Pflicht zur Duldung der Bewirtschaftung von Brachland

§ 25a (neu) Regierungsrat

Der Regierungsrat entscheidet über die Duldungspflicht der Grundeigentümer im Sinne von Art. 165b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998⁵.

§ 25b (neu) Amt für Landwirtschaft

Das Amt für Landwirtschaft schliesst Verträge mit den künftigen Bewirtschaftern des Brachlandes ab und überprüft deren Einhaltung.

§ 29 Abs. 2

² Gesuchsteller haben die Finanzierbarkeit und langfristige Tragbarkeit der vorgesehenen Investition unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen der zukünftigen Agrarpolitik nachzuweisen durch:
(Bst. a und b unverändert.)

§ 32a (neu) Feststellung Wettbewerbsneutralität und Einspracheverfahren

¹ Das Amt für Landwirtschaft stellt die Wettbewerbsneutralität gemäss Art. 13 SVV⁶ fest.

² Einsprachen gegen die Feststellung der Wettbewerbsneutralität richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRP) vom 6. Juni 1974⁷.

§ 40

Das Volkswirtschaftsdepartement ist zur Einsprache gegen den vereinbarten Pachtzins für einzelne Grundstücke (Art. 43 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht [LPG] vom 4. Oktober 1985⁸) berechtigt.

§ 41 Bst. c

wird aufgehoben.

II.

Die Verordnung über Beiträge zur Verminderung von Ammoniakverlusten vom 20. April 2010⁹ wird per 1. Januar 2016 aufgehoben.

III.

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen. Er tritt rückwirkend am 1. Januar 2014 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates:
Andreas Barraud, Landammann
Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

¹ GS 24-15.

² SRSZ 312.111.

³ SR 910.13.

⁴ SRSZ 312.100.

⁵ SR 910.1.

⁶ SR 913.1.

⁷ SRSZ 234.110.

⁸ SR 221.213.2.

⁹ SRSZ 312.112.